



Vereinsatzung

Männergesangverein „Eintracht“ Schwarzenbach-Dörlbach

Stand Januar 2020

Inhalt

A. Allgemeines		Seite
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Verbandsmitgliedschaften	3
B. Vereinsmitgliedschaft		Seite
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6	Arten der Mitgliedschaft	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	4
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder		Seite
§ 8	Beiträge, Beitragseinzug	4
§ 9	Pflichte und Rechte	5
D. Organe des Vereins		Seite
§ 10	Die Vereinsorgane und deren Aufgaben	5
§ 11	Die Mitgliederversammlung	5
§ 12	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	6
§ 13	Vorstandschafft und Vereinsausschuss	6
E. Sonstige Bestimmungen		Seite
§ 14	Vergütung des Chorleiters	6
§ 15	Kassenprüfer	7
§ 16	Haftung	7
§ 17	Datenschutz	7
F. Schlussbestimmungen		Seite
§ 18	Auflösung des Vereins	8
§ 19	Gültigkeit dieser Satzung	8

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weiblichen) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1905 gegründete Verein führt den Namen Männergesangverein „Eintracht“ Schwarzenbach-Dörlbach.
- 2) Er hat seinen Sitz in Burgthann Schwarzenbach.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein wirkt in Kunst und Kultur. Er hat die Pflege und Ausbreitung des fränkischen Liedgutes und den Chorgesang zum Ziel. Bei allen sich bietenden Gelegenheiten stellt er sich in den Dienst der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied des fränkischen Sängerbundes e.V. im Deutschen Sängerbund und sucht dessen Kulturprogramm zu erfüllen.
- 2) Der Männergesangverein „Eintracht“ Schwarzenbach-Dörlbach ist weder parteipolitisch noch konfessionell oder in anderer Weise gebunden.
- 3) Der Verein erkennt die Satzung und die Geschäftsordnung des Fränkischen Sängerbundes e.V. an.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Als aktives Mitglied ist jede singbegabte männliche Person im Alter über 14 Jahre willkommen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven (fördernde) Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern / Ehrenvorständen
- 2) Jedes aktive Mitglied besucht die Chorproben und nimmt an den Auftritten des Vereins teil.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund.
- 4) Ehrenmitglieder werden aktive Sänger des Vereins welche das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 40 Jahre dem Chor angehören. Sie werden gleichzeitig vom Mitgliedsbeitrag befreit.
Fördernde Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 40 Jahre dem Verein angehören, werden durch ein sichtbares Zeichen für ihre Treue geehrt und vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- 5) Bei verstobenen Mitgliedern kann die Witwe auf Antrag als förderndes Mitglied dem Männergesangverein „Eintracht“ Schwarzenbach-Dörlbach beitreten.
- 6) Vorstand, Chorleiter und Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können ausgezeichnet werden. Die Auszeichnung erfolgt in jedem Fall auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss durch den Vereinsausschuss.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Geschäfts Adresse des Vereins erfolgen.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge, Beitragseinzug

- 1) Jedes Mitglied, mit Ausnahme der in §8 Ziffer 4) genannten, ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Pflichten und Rechte

- 1) Jedes aktive Mitglied ist zum regelmäßigen Besuch der Chorproben verpflichtet. Die Chorproben dienen zur Erarbeitung, Gestaltung und Erhaltung des Liedgutes mit dem der Verein seine satzungsgemäßen Vorhaben zu erfüllen sucht.
- 2) Jedes Mitglied wird an seinen Ehrentagen vom Chor durch ein öffentliches „Ständchen“ geehrt.
Dazu zählen: Hochzeit, alle Ehejubiläen, sowie der 50., 60., 70., 75., usw. Geburtstag
- 3) Am Grabe aktiver Sänger werden vom Chor mindestens zwei Lieder gesungen. Auch passive Mitglieder und Ehefrauen von aktiven Mitgliedern des Vereins werden mit zwei Liedern bedacht, vorausgesetzt ein singfähiger Chor steht trotz Berufsarbeit zur Verfügung. Kommt bei einem Mitglied kein singfähiger Chor zustande, wird am Totensonntag auf dem Friedhof eine Gedenkfeier abgehalten und es wird ein Blumengebinde niedergelegt.

D. Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
 - die Vorstandschaft
 - der Vereinsausschuss
 - Chorleiter
- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 - 2) Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorstand, dem Schriftführer und dem Kassier. Zu der erweiterten Vorstandschaft zählt der aus sechs Mitgliedern bestehende Vereinsausschuss.
 - 3) Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit des Chores und für dessen Auftreten in der Öffentlichkeit verantwortlich.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich – vorzugsweise am 2. Wochenende im Jahr – statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform über das schwarze Brett und die örtliche Regionalzeitung einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, außer es wird von einem Drittel bei der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern eine schriftliche Wahl beantragt.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

- 8) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis zu 28 Tage vor der Jahreshauptversammlung zugehen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft;
2. Entgegennahme des Berichts des Schriftführers
3. Entgegennahme des Berichts des Chorleiters;
4. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
5. Entlastung der Vorstandschaft;
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
7. Wahl der Kassenprüfer;
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
9. Beschlussfassung über Anträge.

§ 13 Die Vorstandschaft und Vereinsausschuss

- 1) Die organisatorische Leitung des Vereins ist Aufgabe des Ersten Vorstandes. Vorstandschaft und Ausschuss unterstützen ihn bei den anfallenden Aufgaben.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit eine Vereinsausschusssitzung einberufen.
- 3) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern der Vorstandschaft ist nicht zulässig.
- 4) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 5) Sitzungen der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied der Vorstandschaft, einberufen. Die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstands- bzw. Vereinsausschussmitglieder anwesend ist. Die Mitglieder der Vorstandschaft / Vereinsausschusses haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu protokollieren.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Vergütung des Chorleiters

- 1) Die Vergütung des Chorleiters wird entsprechend den finanziellen Mitteln des Vereins durch eine einfache Mehrheit auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 15 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§16 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Die Haftung ist auf die Vorstandschaft beschränkt. Eine Haftung der Mitglieder besteht nicht.
- 3) Es dürfen nur Geschäfte getätigt werden, bei denen die Verbindlichkeiten - jeglicher Art -, nicht höher sein dürfen, als das bestehende Chorvermögen ist.
- 4) Mitglieder dürfen nur nach Aufforderung durch den Vorstand aktiv werden.

§ 17 Datenschutz

- 1) Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung durch den Verein ist der Vorstand.
- 2) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten zu dem Zweck, dabei nur in dem Umfang, wie er sie im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung des Mitgliederverhältnisses oder zur Ausübung und Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten oder zur Wahrung seiner berechtigten Interessen benötigt. Relevante Daten sind dabei insbesondere die Personalien wie Namen, Adresse, sonstige Kontaktdaten, Bankverbindung, Geburtsdatum, Hochzeitsdatum, aber auch Eintritts- und Austrittsdatum und die Dauer der Mitgliedschaft. Die Erhebung der Daten erfolgt in der Regel unmittelbar beim Mitglied selbst.
- 3) Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung des personenbezogenen Daten sind die datenschutzrechtlichen Erlaubnisnormen des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO, soweit erforderlich die Einwilligung des betroffenen Mitglieds.
- 4) Innerhalb des Vereines erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung der in Ziffer 2 genannten Aufgaben brauchen. Als Mitglied der Sängergemeinschaft Schwarzachtal im Sängerkreis Hersbruck ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den übergeordneten Kreisverband jeweils mit Stichtag 01.01. des Kalenderjahres zu melden. Die Datenweitergabe an den Kreisverband, einem Dachverband im Verhältnis zum Verein, stellt eine Datenübermittlung i.S.d. §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar. Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestandard des Kreisverbandes. Dies sind insbesondere bei aktiven Mitglieder folgende Daten:
 - Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht
 - Ehrungsdaten (bisher erhaltene Ehrungen des Verbandes)
 - Stimmlage
 - Datum Beitritt zur aktiven Mitgliedschaft
 - FunktionDie Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren. Eine Absicht des Vereins, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an internationale Organisationen zu übermitteln, besteht nicht.
- 5) Die Daten werden durch den Verein solange und in dem Maße verarbeitet, als dies zur Erfüllung der Aufgaben aus Ziffer 2 erforderlich ist. Sind die Daten danach nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig nach Erfüllung der 10-jährigen Aufbewahrungspflichten gelöscht, es sei denn die Weiterverarbeitung ist erforderlich zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen, die bis zu 30 Jahre, im Regelfall jedoch 3 Jahre betragen.

- 6) Für die Nutzung von personenbezogenen Daten (z.B. Ehrungen) sowie auch von Fotos die im Rahmen der Vereinsaktivitäten entstehen und das Vereinsleben dokumentieren, dürfen auf der Basis der Interessenabwägung in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) veröffentlicht werden, um über Aktivitäten zu berichten und über den Verein zu informieren.
- 7) Als betroffene Person hat das Mitglied das Recht auf Auskunft, Berechtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit (Art. 15 mit 21 DS-GVO). Auskunfts- und Löschungsrechte stehen allerdings, soweit gesetzlich zulässig, unter den Einschränkungen der §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht für das Mitglied ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO in Verbindung mit §19 BDSG)
- 8) Soweit durch das Mitglied eine Einwilligung erteilt worden ist, besteht das Recht zum jederzeitigen Widerruf, wobei der Widerruf erst für die Zukunft wirkt und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf davon unberührt bleibt.
- 9) Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, seine personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, andernfalls das Mitgliedsverhältnis nicht eingegangen oder aufrechterhalten werden kann.
- 10) Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling besteht nicht.
- 11) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burgthann, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege des Liedgutes und für den Chorgesang zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar zur Pflege des Liedgutes und für den Chorgesang zu verwenden hat.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.01.2020 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit diesem Datum in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.